



Brandschutzordnung

des

Bildungszentrum Sozialverwaltung

AZ: 170/2/1

Stand: 01.09.2023



Vorwort

Eine der elementarsten Maßnahmen zum Schutze der Mitarbeiter/innen, Anwärter/innen, Fortbildungsteilnehmer/innen, Besucher/innen und weiterer Personen ist der aktive Brandschutz.

Es wäre unverzeihlich, wenn im Brandfall Menschenleben infolge mangelnder Aufklärung oder Kennzeichnung riskiert werden.

Brandschutz ist und bleibt eine gemeinsame Sache, zu der jede Person einen Teil beitragen kann und auch muss.

Die Regelungen zum Brandschutz helfen aber auch in anderen Gefahrensituationen und sind daher unerlässlich.

Wie genau das gehen soll, welche Rechte und Pflichten sich für die Anwesenden ergeben und wie man sich im Brandfall am Bildungszentrum Sozialverwaltung zu verhalten hat wird diese Brandschutzordnung darstellen.

Diese Brandschutzordnung gilt ab dem 01.09.2023 und ersetzt die vorgehenden Brandschutzordnungen.

Wasserburg, 31.08.2023

gez. Florian Heilgemeir

Beauftragter f.d. Brandschutz

Inhalt

Vorwort	2
Inhalt	3
1 Anwendungsbereich	4
2 Brandschutzordnung Teil A	5
2.1 Brandschutzordnung Teil A für die Häuser 1 – 9	5
2.2 Brandschutzordnung Teil A für das Schulgebäude	6
3 Brandschutzordnung Teil B	7
3.1 Allgemein:.....	7
3.2 Brände verhindern	7
3.3 Brand- und Rauchausbreitung.....	8
3.4 Flucht- und Rettungswege	8
3.5 Melde- und Löscheinrichtungen	8
3.6 Verhalten im Brandfall	9
3.7 Brand melden.....	10
3.8 Alarmsignale und Anweisungen beachten.....	11
3.9 In Sicherheit bringen	12
3.10 Löschversuche unternehmen.....	13
3.11 Anhang.....	13
4 Brandschutzordnung Teil C	14
4.1 Allgemeines	14
4.2 Brandverhütung.....	15
4.3 Meldung und Alarmierungsablauf.....	18
4.4 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte.....	19
4.5 Löschmaßnahmen	19
4.6 Vorbereitungen für den Einsatz der Feuerwehr	20
4.7 Nachsorge	21
5 Anhänge	39
5.1 Anhang 1: Sammelplatz.....	39
5.2 Anhang 3: Anfahrts- und Aufstellflächen der Feuerwehr.....	40
5.3 Anhang 4: Heißarbeitserlaubnisschein	41

1 Anwendungsbereich

Als grundbesitzbewirtschaftende Dienststelle obliegt der Akademie der Sozialverwaltung (Akademie) die Verkehrssicherungspflicht. Insofern ist diese Brandschutzordnung im Hinblick auf die Teile A, B und C für das gesamte Bildungszentrum der Sozialverwaltung bindend. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen der Belehrungen und Unterweisungen nach dem Arbeitsschutzgesetz sowie weitere sich für den Arbeitgeber ergebende Pflichten. Diese sind von jeder nutzenden Stelle eigenverantwortlich durchzuführen.

Ferner gilt die Ordnung in ihren Teilen A, B und C für alle sonstigen Nutzer/innen und Besucher/innen.

Alle haben hinsichtlich des Brandschutzes den Anordnungen der Leitung der Akademie, der für den Brandschutz beauftragten Person der Akademie sowie der Einsatzkräfte Folge zu leisten.

2 Brandschutzordnung Teil A

2.1 Brandschutzordnung Teil A für die Häuser 1 – 9

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden		Handfeuermelder betätigen
		Notruf 0 - 112

In Sicherheit bringen	Gefährdete Personen warnen Hilflose mitnehmen Türen schließen
	Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
	Aufzug nicht benutzen
	Sammelstelle aufsuchen
	Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen		Feuerlöscher benutzen
--------------------------	---	-----------------------

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden  Notruf **0 - 112**

 Durch lautes Rufen „Feuer“ auf die Gefahr aufmerksam machen, wenn noch Zeit Akademie informieren

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

 Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

 Aufzug nicht benutzen

 Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen  Feuerlöscher benutzen

3 Brandschutzordnung Teil B

3.1 Allgemein:

Alle auf dem Bildungszentrum befindlichen Personen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht und Aufmerksamkeit zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.

Um ein effektives und rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen, haben sich alle Personen mit den Teilen A und insbesondere B dieser Brandschutzordnung vertraut zu machen.

Wichtigste Voraussetzungen des betrieblichen Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit.

3.2 Brände verhindern

Das Rauchverbot in den Gebäuden ist ausnahmslos einzuhalten.

Zigaretten- und brennbare Reste (z.B. Streichhölzer) dürfen nur in den bereitgestellten Aschenbechern entsorgt werden.

Die Arbeitsplätze, Zimmer und Gemeinschaftsräume, sowie alle weiteren Räume sind ordentlich und sauber zu halten. Brennbare Stoffe sind von Zündquellen fernzuhalten.

Offene Flammen sind untersagt. Ausgenommen hiervon sind Kerzen, sofern sie beaufsichtigt sind.

Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur nach Freigabe durch die Leitung der Akademie, der für den Brandschutz beauftragten Person oder einer bestimmten Vertretung durchgeführt werden. Hierfür wird ein entsprechender Erlaubnisschein ausgefüllt (vgl. Anhang 4).

Das Betreiben von über den bereitgestellten Koch- und Wärmegeräten hinaus ist ohne schriftliche Genehmigung der Leitung der Akademie, der Verwaltungsleitung der Akademie oder der für den Brandschutz beauftragten Person untersagt.

Defekte an Türen, Fenstern, elektrischen Geräten, Löscheinrichtungen oder Hausleitungen sind unverzüglich der Verwaltung der Akademie zu melden.

Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Das gilt auch für Fensterbretter/-bänke.

3.3 Brand- und Rauchausbreitung

In den Treppenhäusern, Fluren und Kellerräumen befinden sich Brand- bzw. Rauchschutztüren (teilweise mit, teilweise ohne Feststelleinrichtung). Diese sind entsprechend gekennzeichnet.

Keine dieser Türen darf verkeilt, festgebunden oder anderweitig blockiert werden. Hierzu zählt auch das Blockieren mittels des Sperrriegels.

Jede Person ist verpflichtet, etwaig blockierende Gegenstände zu entfernen.

In den Fluren und Treppenhäusern der Wohnhäuser dürfen keine Brandlasten unterhalb der Klasse „feuerhemmend“ gehalten werden.

Für das Schulgebäude werden die Zulässigkeiten durch die für den Brandschutz beauftragte Person der Akademie festgelegt.

3.4 Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind über die angebrachten Schilder gekennzeichnet. Diese dürfen weder verdeckt noch entfernt werden.

Ferner finden Sie auf den Flucht- und Rettungswegplänen den für Sie schnellsten Flucht- und Rettungsweg.

Die Feuerwehrezufahrten und Abstellflächen für die Feuerwehr sind dauerhaft freizuhalten.

Ebenfalls sind Flucht- und Rettungswege dauerhaft in der notwendigen Breite freizuhalten.

3.5 Melde- und Löscheinrichtungen

Auf jeder Etage der Häuser 1 - 9 befindet sich im Treppenhaus ein Druckknopfmelder. Diese Melder sind direkt an die Feuerwehr geschaltet. Das Schulgebäude ist derzeit noch nicht an eine Brandmeldeanlage angeschlossen.

In jedem Flur befinden sich Schaum- oder Wasser-Feuerlöscher.

Für EDV-, Elektro- und Technikräume stehen CO₂-Feuerlöscher zur Verfügung.

Benutzte Löscheinrichtungen dürfen nicht mehr verwendet werden und sind der Leitung der Akademie oder der für den Brandschutz beauftragten Person der Akademie anzuzeigen.

3.6 Verhalten im Brandfall

a) Ruhe bewahren

In einer Notfallsituation ist es besonders wichtig Ruhe zu bewahren. Handeln Sie zügig, aber besonnen, ohne sich selbst in Gefahr zu bringen. Informieren Sie unverzüglich Ihre Kollegen und Vorgesetzten. Warnen Sie alle Anwesenden vor der Gefahr!

b) keine Panik

Keine Panik durch unüberlegtes Handeln! Unüberlegtes Handeln und Panik führen zu Fehlverhalten, Sie gefährden dadurch sich und andere.

c) wenn noch ausreichend Zeit und keine Eigengefährdung:

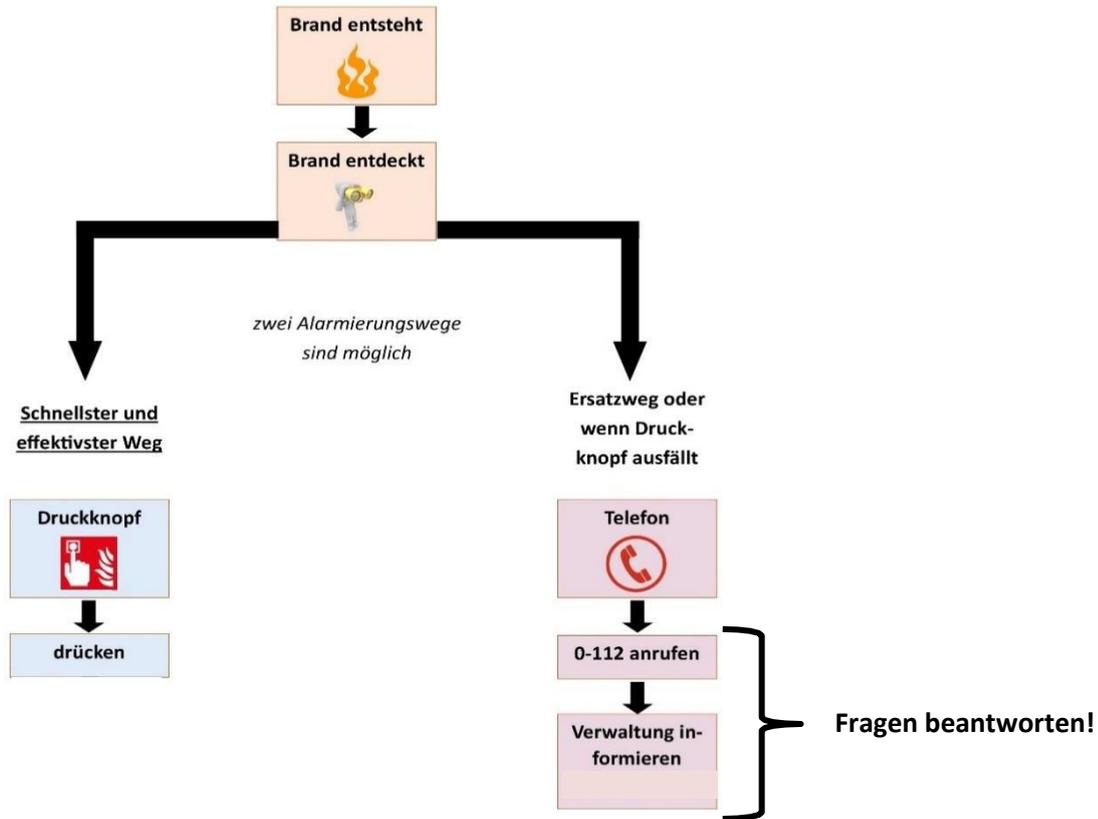
- a. Geräte abschalten
- b. Türen schließen, aber nicht verriegeln
- c. Fenster schließen
- d. Fenster im Treppenraum öffnen (Entrauchung des Treppenraums)

d) wenn Fluchtweg versperrt:

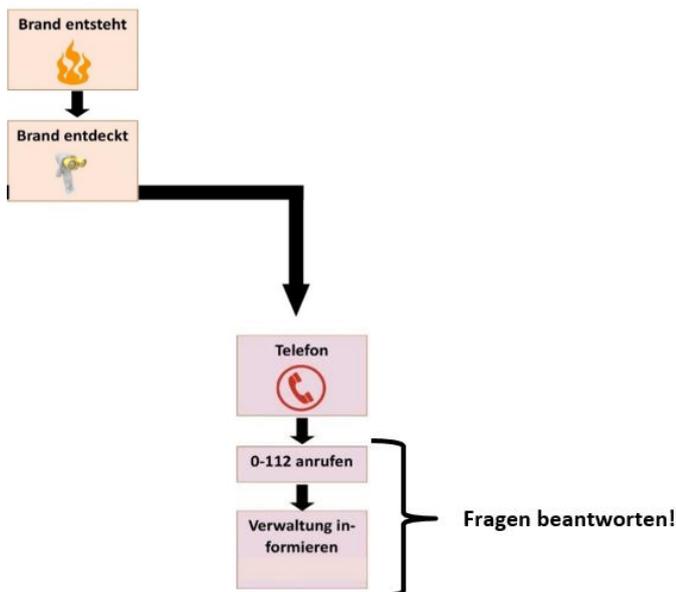
- a. zweiten Rettungsweg aufsuchen.
Wenn ebenfalls versperrt dann
- b. Fenster aufsuchen
- c. Türschlitze abdichten (Akten, Tücher, o.Ä.)
- d. Fenster öffnen
- e. am Fenster auf Rettung warten und
- f. auf sich aufmerksam machen (Rufen)

3.7 Brand melden

Durch die vorhandene Brandmeldeanlage ergeben sich in den Wohnhäusern zwei mögliche Meldearten. Vorrang sollte dabei immer die der Druckknopfmelder haben.



Für das Schulgebäude ist ausschließlich folgender Meldungswege zu wählen:



3.8 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Mit dem Auslösen der Brandmeldeanlage ertönt ein akustisches Signal in den gefährdeten Bereichen.

Ohne die Brandmeldeanlage (im Schulgebäude oder wenn das Signal der Brandmeldeanlage nicht ertönt) ist durch laute Rufe „Feuer“ auf die Gefahrenlage aufmerksam zu machen.

Im Schulgebäude hat die Liegenschaftsverwaltung dann die Möglichkeit zusätzlich ein akustisches Signal zu starten.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist im Brandfall den Anweisungen der Leitung der Akademie und der für den Brandschutz beauftragten Person der Akademie Folge zu leisten.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist vorrangig deren Anweisungen Folge zu leisten.

Nach dem Ende der Arbeiten darf neben der Feuerwehr nur die Leitung der Akademie (im Vertretungsfall die Verwaltungsleitung) den Dienstbetrieb wieder veranlassen oder beenden bzw. die Wohnräume freigeben.

3.9 In Sicherheit bringen

a) Gefahrenbereich verlassen

Der Gefahrenbereich ist über die Fluchtwege unverzüglich zu verlassen. Keine Gegenstände mitnehmen!

Die Besucher sind aufzufordern, unverzüglich das Gebäude zu verlassen.

b) Aufzug nicht benutzen

Aufzüge im Brandfall nicht benutzen! Benutzen Sie bei einer Räumung niemals einen Aufzug, gehen Sie immer über eine der Treppen nach unten.

c) Hilfsbedürftige unterstützen

Hilfsbedürftige, Menschen mit Behinderung und verletzte Personen mitnehmen!

d) Aufsuchen der Sammelstelle

Nach dem Verlassen des Gebäudes suchen Sie die Sammelstelle auf. Die Sammelstelle für die Häuser 1-7 und das Schulgebäude befindet sich auf dem großen Parkplatz.

Die Sammelstelle der Häuser 8 und 9 entnehmen Sie den jeweiligen Flucht- und Rettungswegplänen.

e) Verhalten an der Sammelstelle

Die Sammelstelle darf erst nach Freigabe durch die Feuerwehr, Leitung der Akademie (im Vertretungsfall die Verwaltungsleitung) oder der für den Brandschutz beauftragten Person der Akademie verlassen werden!

f) Behalten Sie während der Räumung Disziplin

Gehen Sie bei der Räumung mit Ruhe und Besonnenheit vor. Gehen Sie zügig, aber nicht hektisch.

g) Verhalten bei starkem Brandrauch / versperrtem Fluchtweg

- a. suchen Sie den zweiten Rettungsweg auf, ist dieser versperrt dann
- b. suchen Sie einen Raum mit Fenster auf
- c. dichten Sie Türschlitze ab (Akten, Tücher, o.Ä.)
- d. öffnen Sie das Fenster
- e. warten Sie am Fenster auf Rettung und
- f. machen Sie auf sich aufmerksam (Rufen)

h) Ersthelfer

Unter Ihren Kollegen gibt es speziell geschulte Kräfte für die Erste Hilfe (Ersthelfer).

Diese versorgen Sie an der Sammelstelle falls es Ihnen nicht gut geht.

3.10 Löschversuche unternehmen

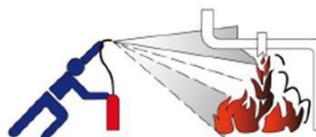
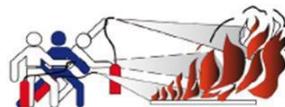
Eigenschutz geht vor Sachwertschutz

Löschversuche nur bei Entstehungsbränden! Immer auf „freien“ Fluchtweg achten!

Wie wird gelöscht?

Regeln zum einfachen Bedienen des Feuerlöschers:

- Feuerlöscher aus der Halterung entnehmen!
- Sich in ausreichendem Abstand zum Feuer positionieren (nie entgegen Windrichtung)!
- Sicherung am Feuerlöscher entfernen (gelb)!
- Je nach Typ den Schlagkopf betätigen bzw. den oberen Hebel nach unten drücken!
- Den Feuerlöscher in die Hand nehmen!
- Flächenbrände von vorne und von unten löschen! Genügend Löscher auf einmal einsetzen – nicht nacheinander
- Den Feuerlöscher senkrecht halten!
- Nur Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!
- Das Feuer gezielt und stoßweise durch Drücken der Spritzpistole löschen!
- Die Spritzpistole in die Hand nehmen!
- Auf eventuelle Rückzündungen achten!



Feuerlöscher nach Verwendung nicht wieder in Halterung hängen! Benutzung an Verwaltung der Akademie melden.

3.11 Anhang

Für die Anhänge ist die Nr. 5 der Brandschutzordnung zu beachten.

4 Brandschutzordnung Teil C

4.1 Allgemeines

Teil C dieser Brandschutzordnung richtet sich an Personen, die über ihre allgemeinen Aufgaben und Pflichten hinaus mit besonderen Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Brandschutz und Brandfall betraut sind.

Zu diesen Personen mit besonderen Aufgaben gehören:

1. die Leitung der Akademie
2. die für den Brandschutz beauftragte Person
3. die Brandschutzhelfer/innen

Teil C tritt am Tag der Veröffentlichung der Brandschutzordnung in Kraft. Die Veröffentlichung richtet sich ausschließlich an den zuvor genannten Personenkreis.

Teil C dieser Brandschutzordnung wird durch die für den Brandschutz beauftragte Person des Bildungszentrums in regelmäßigen Abständen geprüft, ergänzt und aktualisiert.

4.2 Brandverhütung

1. Verantwortungsbereich der beauftragten Personen

Leitung der Akademie:

Die Leitung der Akademie trägt die Gesamtverantwortung hinsichtlich des Brandschutzes. Sie bestellt eine für den Brandschutz beauftragte Person. Diese Person ist ihr im Bereich des Brandschutzes unmittelbar unterstellt.

Brandschutzbeauftragte Person:

Die für den Brandschutz bestimmte Person ist für Angelegenheiten des Brandschutzes des gesamten Bildungszentrums samt Außenstellen zuständig. Ausgenommen hiervon ist die Unterweisung von nicht der Akademie zugehörigen Personen. Hier obliegt die Unterweisungspflicht grundsätzlich dem jeweiligen Arbeitgeber/Dienstherrn.

Sie ist nach der Grundausbildung zur beauftragten Person in regelmäßigen Abständen, spätestens alle drei Jahre, zu schulen und muss dabei die erforderlichen Unterrichtseinheiten einbringen.

Brandschutz Helfer/in:

Die Brandschutz Helfer/innen sind für den ihnen jeweils zugewiesenen Aufgaben- und Arbeitsbereich zuständig.

Als Brandschutz Helfer für die Akademie werden alle Lehrkräfte sowie die Kurssprecher/innen und deren Stellvertretung bestellt.

Die mitnutzenden Dienststellen haben ebenfalls ausreichend Brandschutz Helfer zu bestellen. Der Akademie wird jährlich zum 01. Oktober eine Liste der Brandschutz Helfer zugesandt.

Die Brandschutz Helfer werden einmal jährlich persönlich geschult. Die Schulung kann auch virtuell erfolgen.

Die Schulung wird zentral von der brandschutzbeauftragten Person berufen.

Die Brandschutz Helfer/innen sind im Thema Brandschutz unmittelbar der für den Brandschutz beauftragten Person unterstellt.

Es wird versucht regelmäßig eine Praxisschulung von mindestens einer Unterrichtseinheit (= 45 Minuten) durchzuführen.

2. Aufgaben der beauftragten Personen

a) Leitung der Akademie:

Die Leitung der Akademie trägt sowohl im „normalen“ Arbeitsablauf als auch im Brandfall die Gesamtverantwortung. Bei deren Abwesenheit trägt die Verwaltungsleitung der Akademie die Gesamtverantwortung.

Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die beauftragten Personen regelmäßig geschult werden und ihren Pflichten und Aufgaben verantwortungsvoll nachgehen.

Darüber hinaus hat die Leitung der Akademie oder in deren Abwesenheit die Verwaltungsleitung der Akademie die Aufgabe, bei Räumung des Gebäudes die Vollzähligkeit der der Akademie zugehörigen Personen am Sammelplatz festzustellen und dies dem Brandschutzbeauftragten zu melden.

Die Vollzähligkeit von Personen weiterer Nutzer ist durch deren beauftragte Personen/Leitung unverzüglich an die Leitung der Akademie bzw. deren Vertretung zu melden. Sie hat dies zu dokumentieren.

Die Leitung der Akademie bzw. deren Vertretung bestimmt, ob, wann und in welchem Umfang der Dienstbetrieb wiederaufgenommen wird.

b) Brandschutzbeauftragte Person:

Die Aufgaben der für den Brandschutz beauftragten Person sind insbesondere:

- i) Beratung der Leitung, der Verwaltung und der IT in brandschutztechnischen Fragen. Inhaltlich ist unter Umständen das Bauamt oder die Brandschutzdienststelle hinzuzuziehen. Über die Notwendigkeit entscheidet die für den Brandschutz beauftragte Person.
- ii) Organisation von vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen. Hierzu zählen unter anderem die Erstellung / Fortschreibung /Beauftragung
 - (1) der Brandschutzordnung nach DIN 14096,
 - (2) von Flucht- und Rettungswegplänen,
 - (3) von Feuerwehrplänen nach DIN 14095 und Laufkarten sofern erforderlich,
 - (4) von Verhaltensanweisungen für besonders wichtige Betriebseinrichtungen.
- iii) Anbringen, Überwachen und Aktualisieren von Hinweis- und Sicherheitsschildern
- iv) Kontrolle über die Durchführung der regelmäßigen Unterweisungen sowie regelmäßige Unterweisung der Brandschutzhelfer/innen im Hinblick auf deren Verhalten im Brandfall
- v) Überwachung der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen im laufenden Betrieb, bei Veranstaltungen, baulichen Änderungen/Baumaßnahmen, Neubauten, Nutzungsänderungen etc.
- vi) Kontrolle über Einhaltung der erforderlichen Wartungsintervalle an der Brandmeldeanlage und Brandmeldeeinrichtungen sowie der Selbsthilfeeinrichtungen

- vii) Kontrolle der Flächen für die Feuerwehr und von Rettungswegen / Feuerwehranfahrtszonen
- viii) Ansprechpartner für die Feuerwehr bzw. Brandschutzdienststelle und weiterer Nutzer der Liegenschaft zu sein
- ix) Organisation und Kontrolle der abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen
- x) Genehmigen von Arbeiten mit besonderen Gefahren (feuergefährliche Arbeiten) und Festlegen von vorbeugenden Maßnahmen (Bereitstellen von Feuerlöschern etc.) sowie das Überwachen feuergefährdeter und explosionsgefährdeter Bereiche
- xi) Unterweisen (auch von Fremdfirmen) im Brandschutz
- xii) Durchführen von Brandschutz- und / oder Räumungsübungen
- xiii) Zusammenarbeit mit der Feuerwehr pflegen
- xiv) im Brandfall Zuständigkeit für Abschaltung der Elektrik und Gaszufuhr – wenn keine Eigengefährdung besteht
- xv) im Brandfall gemeinsam mit der Leitung der Akademie Hauptansprechpartner für Feuerwehr und Einsatzkräfte sein

c) Brandschutz Helfer/innen:

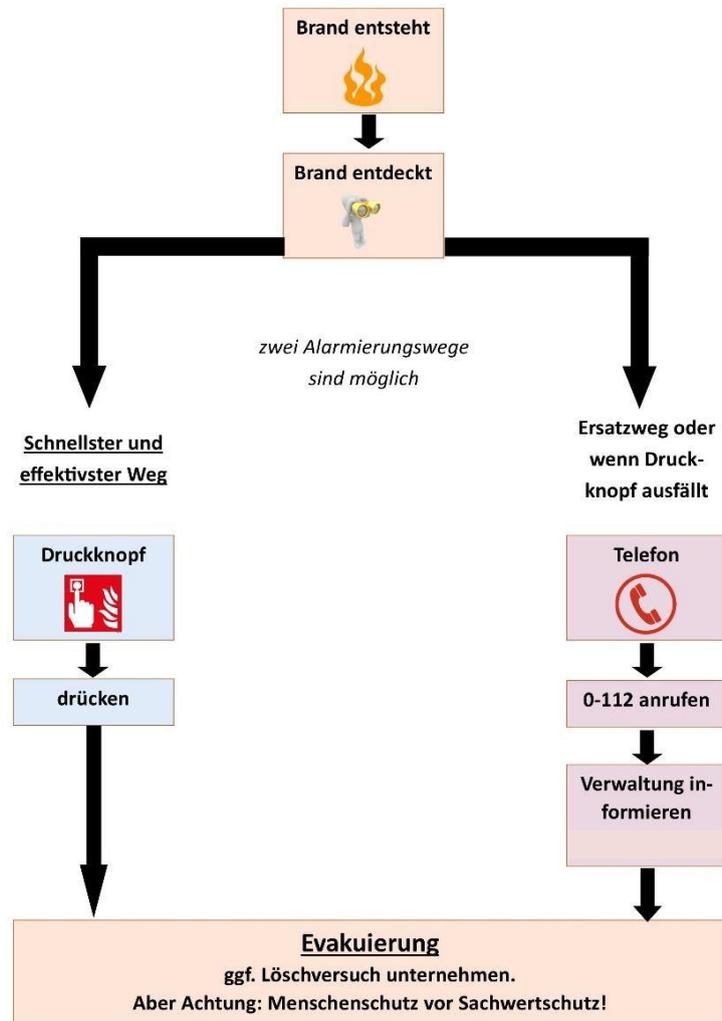
Die Aufgaben und zugleich Pflichten der Brandschutz Helfer/innen sind insbesondere:

- i) Mängel an baulichen und haustechnischen Anlagen der für den Brandschutz beauftragten Person zu melden
- ii) offensichtliche Brandschutzverstöße zu beheben bzw. einzuschreiten (z.B. offene Büro-/Brandschutztüren in Treppenhäusern schließen)
- iii) bei drohenden Gefahren eine zügige Räumung des zugewiesenen Bereiches zu veranlassen
- iv) im Brandfall den jeweiligen Druckknopfmelder drücken oder durch laute Rufe „Feuer“ auf die Gefahr aufmerksam machen
- v) im Brandfall Kontrolle, ob zugewiesener Bereich vollständig geräumt wurde
- vi) das Durchführen von Löschversuchen nach der Räumung des zugewiesenen Bereiches, sofern keine Eigengefährdung besteht

4.3 Meldung und Alarmierungsablauf

Auf der Liegenschaft befindet sich in den Häusern 1 - 9 eine Brandmeldeanlage. Ein Teil der Bereiche ist dabei mit auf die Brandmeldeanlage aufgeschaltete Rauchmelder ausgestattet.

Im Brandfall gibt es daher zwei mögliche Hauptszenarien:



Verantwortlich für die Alarmierung ist grundsätzlich die Person, die den Brand als erstes entdeckt. Sollte dennoch keine Meldung erfolgt sein oder ist dies nicht bekannt, so ist dies durch den/die Brandschutzhelfer/in vorzunehmen.

Vorrang hat dabei immer, sofern möglich die Variante der Druckknopfmelder!

Die Aufhebung des Alarmes der Brandmeldeanlage darf ausschließlich durch die oder mit Berechtigung der Feuerwehr erfolgen.

Die Wiederaufnahme des Normalbetriebes/eines eingeschränkten Betriebes oder die Beendigung des Dienstbetriebes wird durch die Leitung der Akademie (im Vertretungsfall die Verwaltungsleitung der Akademie) in Abstimmung mit der für den Brandschutz beauftragten Person festgelegt.

4.4 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

a) Leitung der Akademie

- ordnet Art und Umfang der Betriebsunterbrechung an
- fungiert als hauptverantwortliche/r Ansprechpartner/in am Sammelplatz
- nimmt Anwesenheitsmeldungen entgegen
- bespricht mit für Brandschutz beauftragten Person das weitere Vorgehen
- legt in Abstimmung mit der für den Brandschutz beauftragten Person die Wiederaufnahme des Normalbetriebes fest

b) Brandschutzbeauftragte Person

- macht sich im Alarmfall ein Bild von der Gesamtsituation
- unternimmt ggf. selbst Löschversuche
- setzt technische Anlagen/Einrichtungen außer Betrieb bzw. Brandschutzanlagen in Betrieb
- berichtet Leitung der Akademie über die Lage

c) Brandhelfer/innen

- ggf. Alarmierung veranlassen/Personen warnen
- Räumung des zugewiesenen Bereiches durchführen
- Zimmerkontrolle, ob alle den zuständigen Bereich verlassen haben
- Personen mit Einschränkungen / Ortsfremden bei Evakuierung helfen
- wenn noch Zeit: Löschversuch unternehmen, sowie Türen und Fenster schließen
→ ACHTUNG: keine Eigengefährdung!
- Sammelplatz aufsuchen
- Räumung des zugeteilten Bereiches an Leitung der Akademie melden
- als Ansprechpartner für Mitarbeiter/innen, Besucher, beauftragte Personen dienen

d) Ersthelfer/innen

- Versorgung von Verletzten oder erkrankten Personen im Gebäude oder am Sammelplatz
- quartalsmäßige Kontrolle der Sanitätskoffer auf Vollständigkeit und Verfallsdaten des Verbandsmaterials

e) Hausmeister/in

- Abschaltung von feuergefährlichen oder feuerfördernden Geräten wenn keine Eigengefährdung

4.5 Löschmaßnahmen

Löschmaßnahmen sind in eigenem Ermessen und ohne Eigengefährdung durchzuführen. Erfolgreiche wie auch fehlgeschlagene Lösversuche sind umgehend der für den Brandschutz beauftragten Person mitzuteilen.

Als Mittel für die Löschmaßnahmen dienen alle erreichbaren Löschmittel (Feuerlöscher, Feuerlöschdecken, etc.).

4.6 Vorbereitungen für den Einsatz der Feuerwehr

a) Leitung der Akademie:

- sammelt die Namen der evakuierten/vermissten Personen
- teilt der für Brandschutz beauftragten Person mit, ob es ggf. noch vermisste Personen gibt
- wartet auf Eintreffen der Feuerwehr am Sammelplatz
- „empfängt“ Einsatzleitung der Feuerwehr und Einsatzkräfte

b) Brandschutzbeauftragte Person:

- „empfängt“ Einsatzleitung der Feuerwehr und Einsatzkräfte
- lotst Einsatzkräfte zu Brandherd
- meldet Feuerwehr fehlende Personen
- gibt erste Lageeinschätzung
- zeigt Feuerwehr Löschwasserentnahmestelle
- hält weitere Informationen bereit
- dient mit Leitung der Akademie als Ansprechpartner für die Feuerwehr

c) Brandhelfer:

- sorgen dafür, dass die Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Stellflächen, Wasserentnahmestellen etc.) frei von Personen und Gegenständen sind und eine Zufahrt möglich ist

4.7 Nachsorge

a) Leitung der Akademie:

- die Leitung der Akademie ordnet nach Rücksprache mit der Feuerwehr und der für den Brandschutz beauftragten Person die Aufhebung der Dienstunterbrechung ganz oder teilweise an oder beendet den Dienst vorzeitig

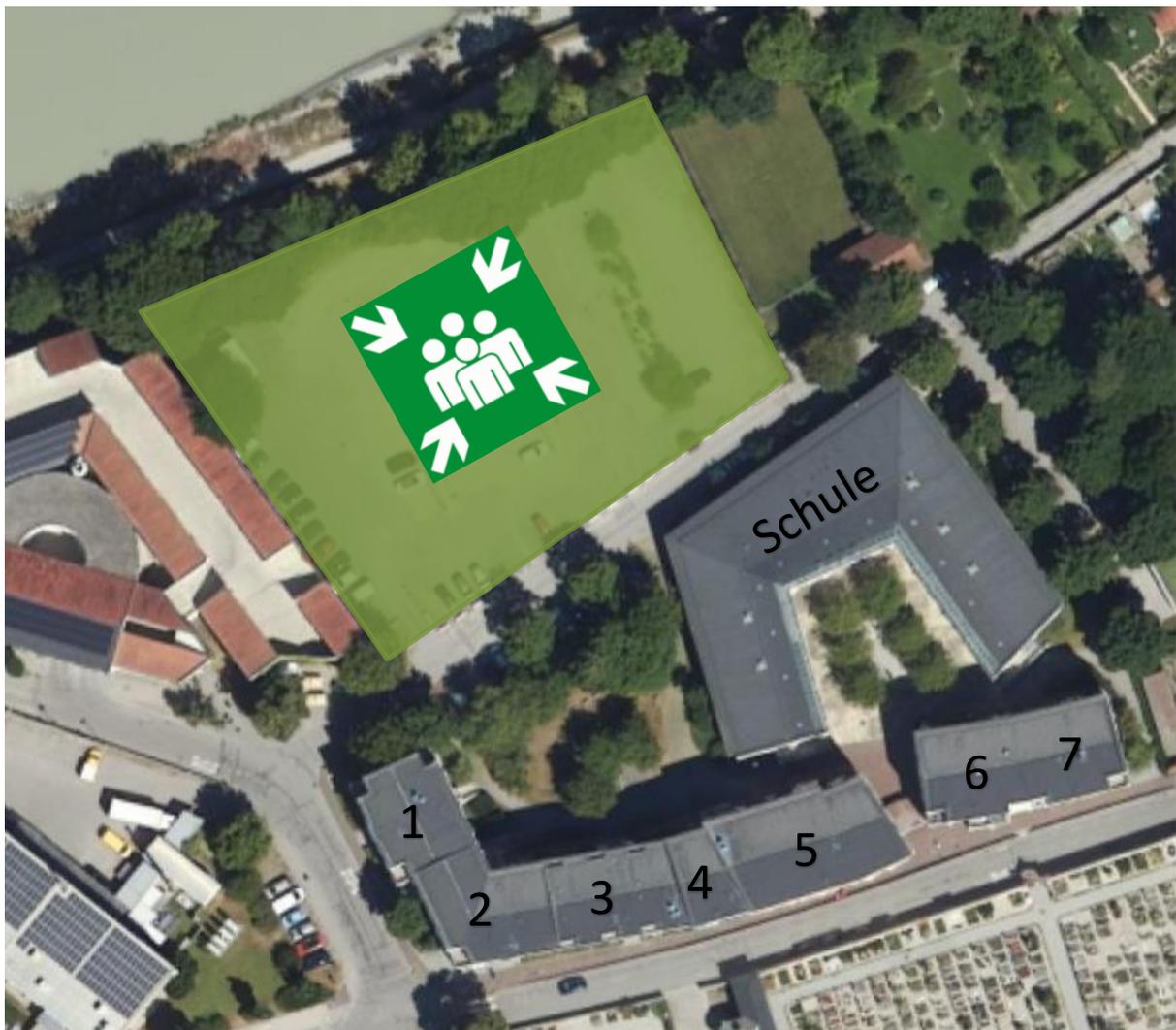
b) Brandschutzbeauftragte Person:

- sichert gemeinsam mit Hausmeister die Brandstelle
- stellt Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen, ggf. nur Teilbereiche, wieder her
- öffnet geschlossene Haupthähne bzw. stellt Hauptsicherungen wieder auf „an“
- meldet Verwaltung den Umfang des Schadens und bespricht mit dieser weiteres Vorgehen

5 Anhänge

5.1 Anhang 1: Sammelplatz

Der Sammelplatz für die Häuser 1 – 7 und der Schule befindet sich auf dem großen Parkplatz.
Die Verkehrswege um die einzelnen Gebäude sind strikt freizuhalten!



5.2 Anhang 3: Anfahrts- und Aufstellflächen der Feuerwehr

Die Anfahrts- und Aufstellflächen der Feuerwehr sind der Grundstein für die Rettung von Menschenleben und Sachwerten. Sie sind daher dauerhaft freizuhalten.

Ein Parken in diesem Bereich ist verboten.



5.3 Anhang 4: Heißarbeitslaubnisschein

Arbeiten mit möglichem Funkenflug oder bei denen eine wesentliche Erhitzung möglich ist (Schweißen, Trennschneiden, elektrisch sägen, etc.) dürfen nicht ohne Erlaubnisschein für Feuer- und Heißarbeiten durchgeführt werden.

Dieser ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeit bei der Verwaltung der Akademie der Sozialverwaltung zu beantragen.

Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten

Exemplar für:

- Betriebsleitung oder deren beauftragte Person
 Ausführende

- Abteilungsleitung
 Person Brandwache

1	Ausführung (Firma/Abteilung)	
2	Arbeitsort/-stelle (Haus und Raum)	
3	Arbeitsauftrag (z. B. Konsole anschweißen)	Arbeitsbeginn: _____ Datum: _____ Voraussichtliches Arbeitsende: _____ Datum: _____
4	Art der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Schweißen <input type="checkbox"/> Schneiden <input type="checkbox"/> Auftauen <input type="checkbox"/> Trennschleifen <input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> _____
5	Sicherheitsvorkehrungen vor Beginn der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, im Umkreis von _____ m und- soweit erforderlich auch in angrenzenden Räumen <input type="checkbox"/> Abdecken der gefährdeten brennbaren Gegenstände (z.B. Holzbalken, Holzwände und -fußböden, Kunststoffteile usw.) <input type="checkbox"/> Abdichten der Öffnungen (z.B. Wand- und Deckendurchbrüche), Fugen und Ritzen und sonstigen Durchlässe mit nichtbrennbaren Stoffen <input type="checkbox"/> Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen <input type="checkbox"/> Beseitigen der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen <input type="checkbox"/> Bereitstellen einer Brandwache mit gefüllten Wassereimern, besser noch Feuerlöcher, oder mit angeschlossenen Wasserschlauch/ Hydrant mit angeschlossenen Löschschlauch <input type="checkbox"/> Abschalten der Brandmeldeanlage im Bereich der Arbeiten <input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahmen: _____
6	Brandwache Abschaltung BMA	Während der Arbeit Name: _____ Name: _____ <input type="checkbox"/> Dauer _____ Std. <input type="checkbox"/> unmittelbar um _____ Uhr <input type="checkbox"/> Abschaltung BMA um _____ Uhr <input type="checkbox"/> weitere Kontrollgänge alle _____ Minuten
7	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelder: _____ Telefons: _____ Feuerwehr Ruf-Nr.: _____

8	Löschgerät, -mittel	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> CO2 <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> Schaum <input type="checkbox"/> gefüllte Wassereimer/ Kübelspritze <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> Hydrant mit angeschlossenem Löschschlauch		
9	Erlaubnis	Die aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen. Die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, ggf. die Landesverordnungen zur Verhütung von Bränden und die Sicherheitsvorschriften der Versicherer sind zu beachten.		
	<u>Datum</u>	<u>Amtsleitung od. Brandschutzbeauftragter</u>	<u>Unterschrift der ausführenden Person</u>	
10	Bemerkungen/ Besondere Vorkommnisse ²			
11	Abschluss der Arbeiten	(Datum)	(Uhrzeit)	(Unterschrift)
12	Ggf. Einschaltung BMA	(Datum)	(Uhrzeit)	(Unterschrift)
12	Abschluss der Kontrolle	(Datum)	(Uhrzeit)	(Unterschrift)

Er darf nur von der Leitung der Akademie (im Vertretungsfall der Verwaltungsleitung), der für den Brandschutz beauftragten Person oder von dieser unterwiesenen und eingewiesenen Personen ausgestellt werden.

Brandschutzordnung erstellt durch: Florian Heilgemeir,
Beauftragter für den Brandschutz am Bildungszentrum Sozialverwaltung